

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 24. Dezember 2013

INHALT:

- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
- ▼ Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat die nachfolgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat.

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 17.12.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWVG) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Nach § 22 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt: „Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 17.12.2013

Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister.

◆ Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen hat.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg (BGS-EWS) vom 17.12.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitrags- und Gebührensatzung

Die Stadt Starnberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebauete, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtlich Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Soweit die Grundstücksfläche für die Beitragsberechnung nach den Absätzen 4 und 5 maßgeblich ist, wird in unbeplanten Gebieten die Fläche von unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die städt. Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 14,47 Euro.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,72 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, aus der Regenwassersammelanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Als dem Grundstück aus einer Regenwassersammelanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführten Wassermenge werden pauschal 30 v.H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt; es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der pauschalierte Abzug der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Sätzen 5 bis 8 wird begrenzt auf einen jährlichen Mindestverbrauch von 50 m³ pro auf dem Verbrauchsgrundstück lebender Person und Jahr. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 6 cbm jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; § 5 Abs. 6 gilt insoweit sinngemäß.
- (2) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 10.03.1986 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen der Beitrag geleistet worden ist. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt, der Beitrag aufgrund bestandskräftiger Veranlagung nicht oder nicht vollständig geleistet oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 10.03.1986 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Stadt Starnberg, diese Satzung zu vollziehen und Beiträge, Kosten-erstattungsansprüche und Gebühren, die bis einschließlich 31.12.2013 entstanden sind, geltend zu machen. § 2 Absatz 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg vom 29.06.2010 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. Juni 2006 außer Kraft.

Starnberg, 17.12.2013

Stadt Starnberg - F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Kontakt



Das Landratsamt Starnberg
Telefon 08151 148-148 · Fax 08151 148-160
www.lk-starnberg.de · info@lk-starnberg.de
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg